

Bezirksregierung
Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

1) Zuwendungsempfänger:in

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die soziale Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen gemäß Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom XX.XX.202X.

Ihr Online-Antrag vom XX.XX.202X (Antrags-ID:) auf Gewährung einer Zuwendung zur Durchführung der Maßnahme überregionale Fachbegleitung für die Psychosozialen Zentren } in gemäß Nummer 2.1.5 der o.g. Förderrichtlinie.

Anlagen:

- Ihre Finanzierungspläne für die Förderjahre 2025 und 2026
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für den Zeitraum vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

00,00 EUR

(Euro in Worten: xxxx).

2. Maßnahmen

Die Zuwendung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.5 der oben genannten Förderrichtlinie:

Überregionale Fachbegleitung, die Maßnahmen zur Fortbildung und Stärkung des fachlichen Austauschs zwischen den geförderten Stellen nach den Nummern 2.1.2 (Psychosoziale Zentren) koordinieren und umsetzen.

Die Maßnahmen sind entsprechend der Zielsetzung des o. g. Runderlasses durchzuführen. Die Überwachung der Einhaltung der Zielsetzung erfolgt im Rahmen der verpflichtenden Teilnahme am „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden auf Grundlage Ihrer Finanzierungspläne vom XX.XX.202X wie folgt ermittelt:

	2025 in €	2026 in €	Gesamt in €
Grundsätzlich zuwendungsfähige Gesamtausgaben:			
abzgl. Leistungen Dritter:			

abzgl. Öffentliche Förderung:			
Eigenanteil:			
Beantragte Landesförderung:			

5. Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung gemäß der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW wurde auf Grundlage Ihrer o. a. Finanzierungspläne vom XX.XX.202X wie folgt ermittelt:

Geförderte Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Umfang von:

2025: x VZÄ

2026: x VZÄ

Ich verweise insb. auf Nr. 1 der u. a. Nebenbestimmungen.

Zuwendung für	Haushaltsjahr 2025 in €	Haushaltsjahr 2026 in €	Gesamt in €
Personalausgaben			
Sachausgaben			
Zuwendung Land NRW			

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Anforderung frühestens ab dem 1. April und 1. Oktober eines Jahres.

Es darf jeweils maximal die Hälfte der für das Jahr bewilligten Zuwendung (siehe unter Nr. 5 Bewilligungsrahmen „Zuwendungen Land NRW“) angefordert werden.

Die Anforderung zum 01.10. eines Jahres ist auf die Höhe zu beschränken, welche in dem Jahr für Zahlungen tatsächlich benötigt worden ist und die nach der Auszahlung in dem Jahr noch für Zahlungen benötigt wird.

Für die Anforderung der Mittel ist ausschließlich das Fachverfahren förderung.nrw beziehungsweise ein Nachfolgeprogramm zu verwenden.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigegefügtten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummern 1.4 Satz 1 und 5.4, 6.5, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung.

Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Maßnahme ist vom XX.XX.202X bis zum XX.XX.202X durchzuführen (Durchführungszeitraum).
- 2) Ich lasse die Fortsetzung der Maßnahme auf Ihren Antrag hin nach Nummer 1.3.4 VV zu § 44 LHO zu.
- 3) Sofern der mit Ihrer Antragstellung vorgelegte Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht den beantragten Durchführungszeitraum oder nur einen Teil des beantragten Durchführungszeitraums umfasst, ist ein für den ggf. restlichen Durchführungszeitraum geltender Nachweis unverzüglich nach Erhalt in Kopie bei mir einzureichen.
- 4) Sie werden verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen in geeigneter Weise auf eine Förderung aus Mitteln des Landes unter Verwendung des Logos des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hinzuweisen. Dazu sind nur die autorisierten Logos des Ministeriums zu verwenden, die auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg abgerufen werden können. Nach Ablauf des Durchführungszeitraums ist sicherzustellen, dass auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahmen nur in dem festgelegten Durchführungszeitraum aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen – Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – gefördert

worden sind. Die autorisierten Logos finden Sie als Download unter: <https://www.bra.nrw.de/-3655>.

- 5) Vor Beginn der Maßnahme ist mir das einzusetzende Personal sowie dessen Qualifikation namentlich mitzuteilen und die Qualifikation nachzuweisen.
- 6) Änderungen beim eingesetzten Personal bedürfen zudem meiner vorherigen Einwilligung.
- 7) Änderungen hinsichtlich der Besetzung von im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Stellen sind mir unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Ausgaben für Personal sind nur zuwendungsfähig, wenn die fachliche Qualifikation des Personals gemäß Nr. 4.3 oder 4.4 der beigefügten Förderrichtlinie anhand einschlägiger Nachweise vor Tätigkeitsbeginn durch mich festgestellt wurde.
- 8) In dieser Maßnahme erbrachte Tätigkeiten sind politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verrichten.
- 9) Sie werden verpflichtet, am Verfahren „Fachdatenerhebung NRW“ verpflichtend teilzunehmen. Eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Daten ist sicherzustellen. Die Gesamtdaten sind spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Durchführungszeitraums zu einzupflegen.
- 10) Ich gewähre eine Frist von bis zu drei Monaten, unbesetzte Stellenanteile, für die Zuwendungen gewährt wurden, erneut mit qualifiziertem Personal zu besetzen. Die eingeräumte Frist endet spätestens mit Ablauf des Durchführungszeitraums.
- 11) Bei mehrjährigen Maßnahmen ist mir ein Zwischennachweis bis zum 30. April nach Ablauf des ersten Haushaltsjahres des Durchführungszeitraums (siehe unten) vorzulegen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis in Form einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes (Unterscheidung nach Personalausgaben und Sachausgaben). Das Verfahren erfolgt unter Verwendung des Fachverfahrens förderung.nrw. Der Sachbericht ist für den Zwischennachweis im Rahmen der verpflichtenden Teilnahme an dem Fachverfahren Fachdatenerhebung.nrw zu erbringen.
- 12) Der jeweilige Sachbericht ist im Rahmen der verpflichtenden Teilnahme an dem Fachverfahren Fachdatenerhebung.nrw zu erbringen

- 13) Ihr Antrag mit der Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die anliegenden Finanzierungspläne einschließlich der dort aufgeführten Beratungspersonen, deren Beschäftigungszeiträume und wöchentlichen Arbeitszeiten, sind Bestandteil dieses Bescheides und werden für verbindlich erklärt.
- 14) In Abänderung der Nummern 1.4, 5.4, 8.3.1 und 8.5 der ANBest-P sind Zuwendungen innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu verbrauchen. Die Jährlichkeit des Haushalts bleibt hiervon unberührt.
- 15) Der Verwendungsnachweis ist mir bis spätestens zum 30. Juni des Jahres, das auf das Jahr, in dem der Bewilligungszeitraum abläuft, vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 16) Abweichend von Nr. 6.2 ANBest-P sind dem Verwendungsnachweis Belege über im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Personalausgaben beizufügen. Das Verfahren erfolgt unter Verwendung des Fachverfahrens förderung.nrw.
- 17) Der jeweilige Sachbericht ist im Rahmen der verpflichtenden Teilnahme an dem Fachverfahren Fachdatenerhebung.nrw zu erbringen
- 18) Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
 - des Landesrechnungshofes NRW,
 - der Bewilligungsbehörde,
 - des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW
 - oder von diesen Stellen Beauftragterzu unterstützen. Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.
- 19) Es dürfen ausschließlich Personen im Rahmen dieser Maßnahme beschäftigt werden, bei welchen nachgewiesen ist, dass diese geeignet sind, eine Tätigkeit nach § 30 a Absatz 1 Nummer 1 und/ oder Nummer 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aufzunehmen.
- 20) Im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Stellen sollen im Falle von nach der Bewilligung eintretenden Vakanzen unverzüglich nachbesetzt werden. Ist ein Vollzeitäquivalent, für das

Zuwendungen gewährt wurden, unbesetzt, behalte ich mir den Widerruf der entsprechend bewilligten Zuwendungen für Personalausgaben und Sachausgaben für den Zeitraum, in dem das Vollzeitäquivalent unbesetzt ist, vor. Dies gilt auch für Teilzeittätigkeiten sowie Stellenanteile.

- 21) Die Zweckbindung der Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks erworben werden, erfolgt hinsichtlich Nummer 4.1 der ANBest-P analog der Abschreibungszeiten nach der AfA-Tabelle des Bundesministeriums für Finanzen. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 22) Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
 - a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
 - c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt oder
 - d) wenn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz, insbesondere gemäß §§ 95 – 98 Aufenthaltsgesetz, gegen eine im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Beraterin oder Berater eröffnet ist.
 - e) Mir ist unverzüglich mitzuteilen, wenn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes nach den in § 30 a Absatz 1 Nr.1 und/oder Nummer 2 BZRG gegen eine im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Beraterin oder Berater eröffnet ist.
- 23) Für den Fall, dass die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger oder die für sie/ihn handelnden Personen beziehungsweise mit ihr/ihm bei der Durchführung der Maßnahme kooperierende Partnerinnen und Partner Bestrebungen verfolgen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, behalte ich mir den Widerruf der Zuwendung vor.

III.

Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (zum Beispiel für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei der Förderung um keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV.

Hinsichtlich der Nummer 5 der ANBest-P, die Bestandteil dieses Bescheides sind, weise ich noch einmal ausdrücklich auf Ihre Mitteilungspflichten hin. Ergänzend zu Nummer 5.1 der ANBest-P, nach welcher Sie mir unverzüglich anzuzeigen haben, wenn Sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder erhalten oder wenn Sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten, betone ich, dass auch das Verschweigen derartiger Umstände zum Zeitpunkt der Vorlage Ihres Finanzierungsplans den Erklärungen Ihres online-Antrags widerspricht, eine Rücknahme der hier bewilligten Zuwendungen mit sich bringt sowie strafrechtliche Relevanz gemäß § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) haben kann.

Die Bestimmungen zum Zwischennachweis und zum abschließenden Nachweis der Verwendung, den Sie erbringen müssen, sowie die entsprechenden Fristen sind der Nummer 6 der ANBest-P zu entnehmen, soweit in diesem Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Der Rechtsbehelfsverzicht kann im Rahmen des Mittelabrufs über das Fachverfahren [fachverfahren-forderung.nrw](https://www.fachverfahren-forderung.nrw) erfolgen. Neben der digitalen Übermittlung ist der Rechtsbehelfsverzicht zu unterschreiben und per Post oder per E-Mail an die Bewilligungsbehörde zu senden.

Grundsätzlich kann die Auszahlung der Zuwendung erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Musterstadt erheben. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht XX, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. XXX